



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers –Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers
2. Einziehung von Straßen – Fieselstraße (Teilfläche)
3. Einziehung von Straßen – Hülsdonker Straße (Teilstück von Flurstück 911)
4. Einziehung von Straßen – Kohlenhucker Weg (Teilfläche)
5. 2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.06.2010
6. Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochemärkten der Stadt Moers (Marktgebührenordnung) vom 05.03.2018
7. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
Einladung
 - a) zur Offenlage über die Wertermittlungsergebnisse
 - b) zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse der nachträglich zum Verfahren hinzugezogenen Grundstücke
8. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
9. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
Einladung zur Vorstandswahl
10. Aufgebot von Sparkassenbüchern
11. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
12. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
13. Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 27. Sitzung des Rates am 21.03.2018

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 6 – 15.03.2018

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 83 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592, berichtigt S. 967/SGV.NRW. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV.NRW. S. 729), hat der Wahlleiter die Feststellung des Nachfolgers öffentlich bekanntzumachen.

Es ist daher folgende Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers zu veröffentlichen:

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Moers**

Der am 25.05.2014 (Kommunalwahl 2014) nach dem zugelassenen Wahlvorschlag zum Rat der Stadt Moers (Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 8 – 24.04.2014) für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) gewählte Vertreter für den Rat der Stadt Moers,

Herr Roland Lietzow
Römerstraße 464
47441 Moers

hat am 14.03.2018 sein Ratsmandat niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften vom 14.06.2016 (GV.NRW: S.442), habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Michael van Dyck, geb. 1971 in Duisburg
Jockenstraße 21 b
47441 Moers

zum Mitglied des Rates der Stadt Moers gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 14.03.2018

Erster Beigeordneter
als stv. Wahlleiter

Thoenes

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Fläche

Fieselstraße, Gem. Moers, Flur 4, Flurstück 497 (Teilfläche von ca. 18 m²)

eingezogen.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Moers vom 23.11.2017 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

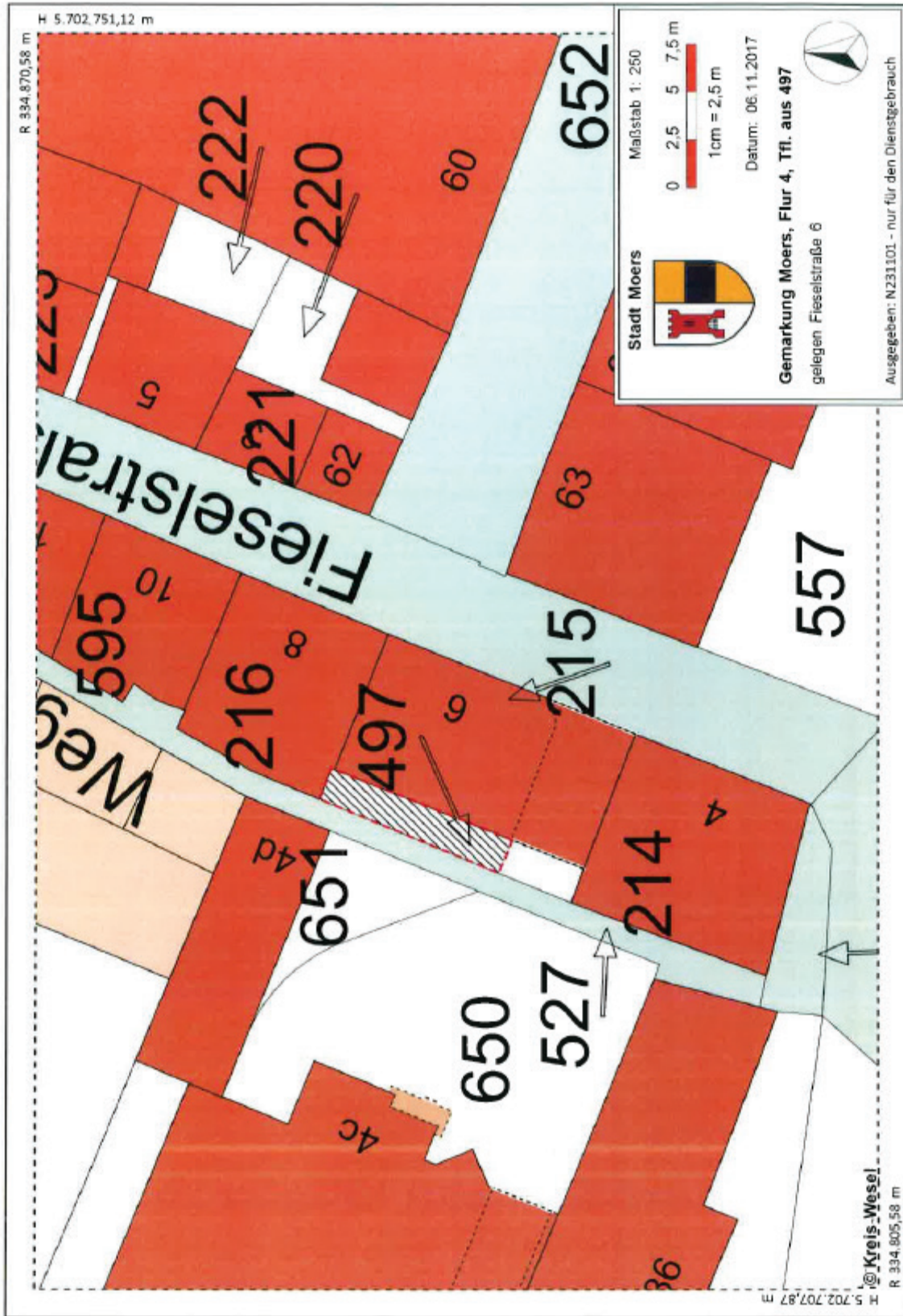
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen insbesondere der Teilbereiche -ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 20.02.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lauff



Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Fläche

Hülsdonker Straße, Gem. Moers, Flur 13, Teilstück von Flurstück 911 (ca. 16m²)

eingezogen.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Moers vom 23.11.2017 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

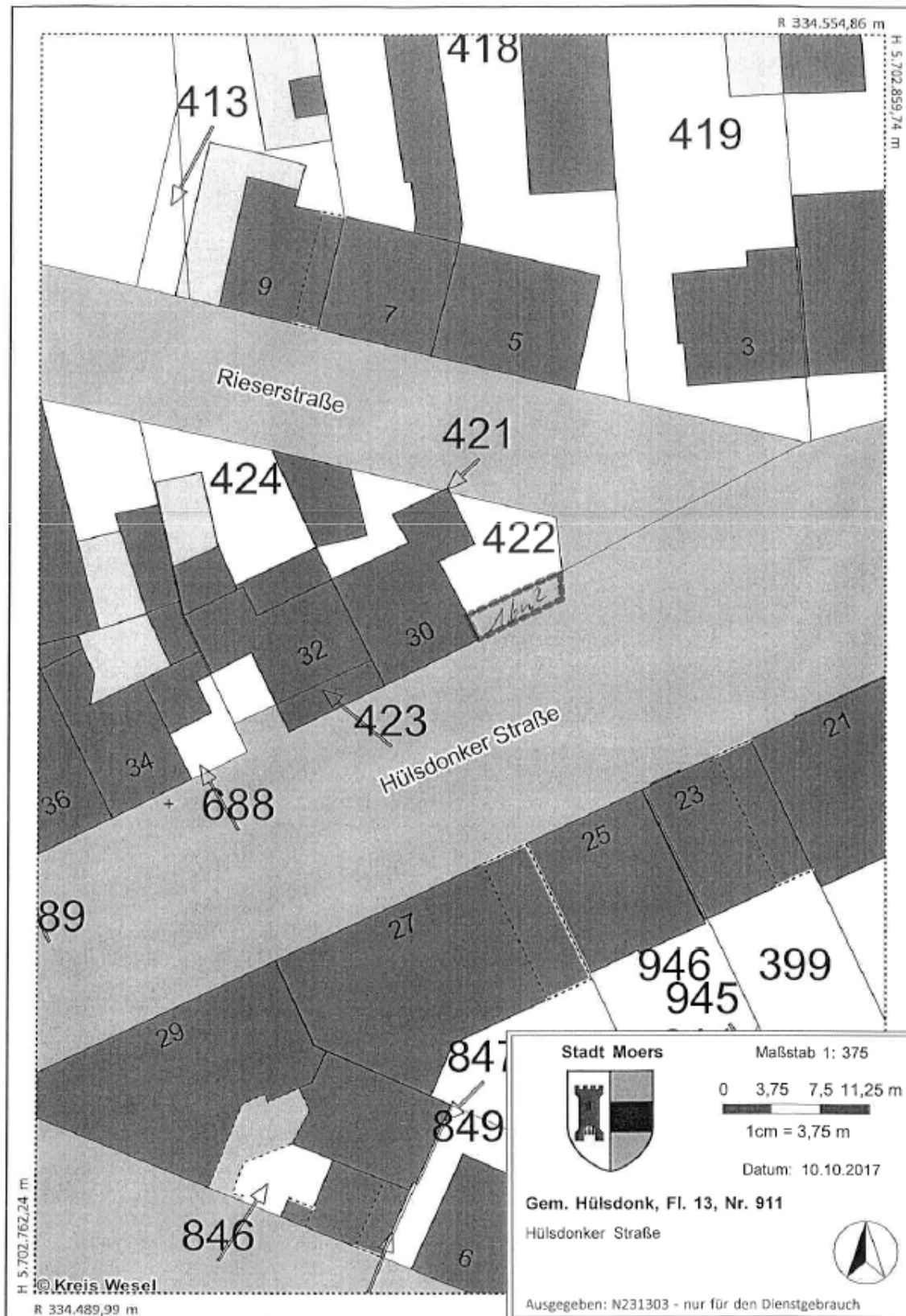
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen insbesondere der Teilbereiche -ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 20.02.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lauff



Einziehung von Straßen

Die Stadt Moers beabsichtigt, die nachfolgende näher bezeichnete und im Lageplan kenntlich gemachte Fläche

Kohlenhucker Weg, Gem. Repelen, Flur 59, Flurstück 436 (Teilfläche von ca. 26 m²)

einzuziehen.

Hiermit wird die Einziehungsabsicht gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

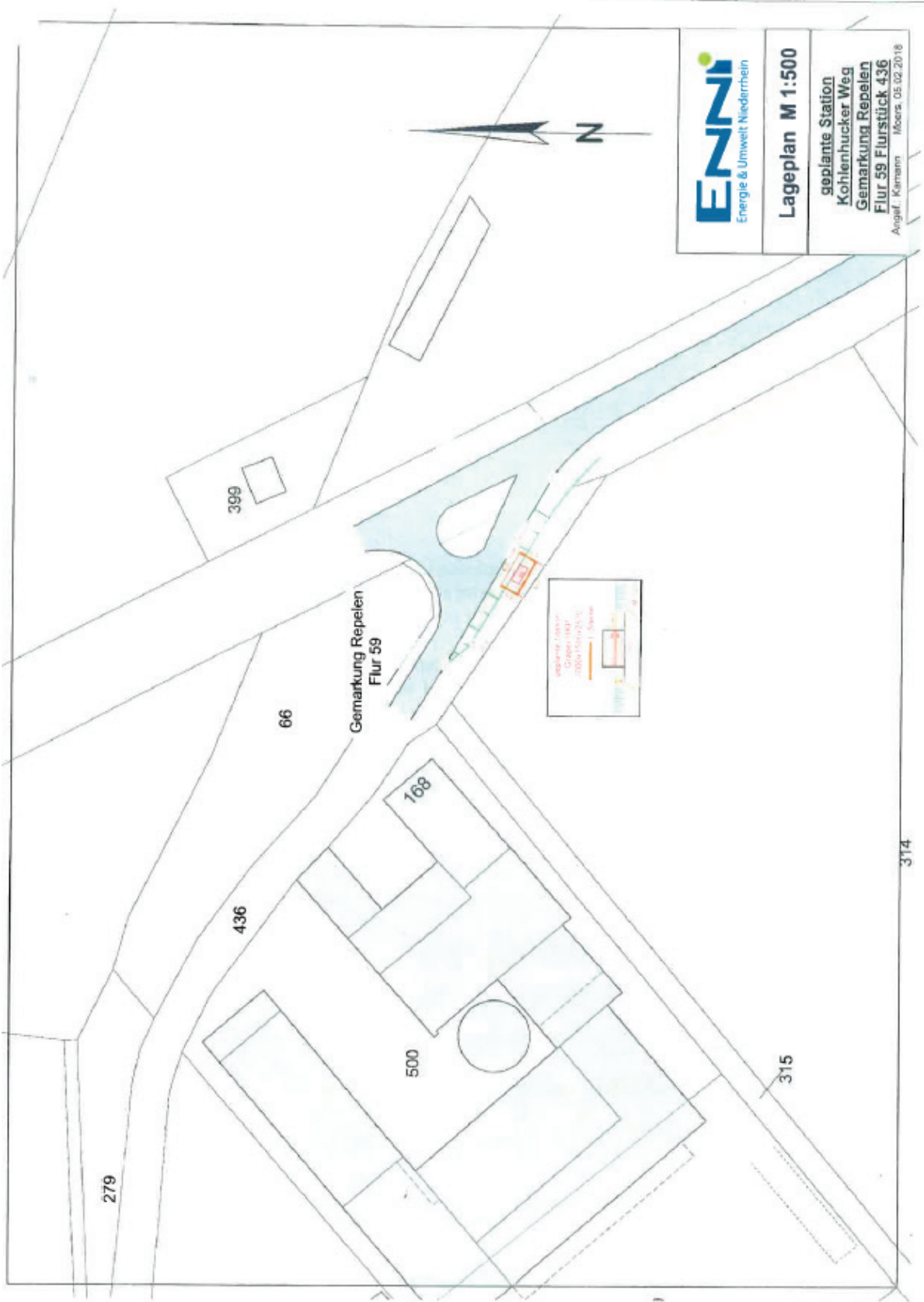
Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 06.03.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



**2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung) vom 24.06.2010**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am **07.02.2018** folgende 2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.06.2010 beschlossen:

§ 1

1) Im Gebührentarif A - Allgemeine Bestimmungen wird die Ziffer 5.2 eingefügt:

5.2 Für nichtkommerzielle Informationsstände von gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Moers (gem. § 24 BGB) ist ein Antrag pro Jahr mit bis zu 3 Terminen gebührenfrei.
Diese Regelung gilt unter der Maßgabe, dass mit der Sondernutzung kein wirtschaftlicher Erfolg im Sinne einer Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird oder verbunden ist. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Moers ist jeder Antragstellung beizufügen (jeweils schriftlicher stets aktuellster Nachweis). Die Gebührenberechnung für etwaige weitere Anträge innerhalb des gleichen Jahres erfolgt nach den bestehenden Regelungen.

2) Der Gebührentarif B II Nr. 2 wird von 9,- € auf 11,- € je Tag angepasst:
Der Text der Tarifstelle B II Nr. 2 lautet neu:
Nichtkommerzielle Informationsstände je Tag 11,- €

§ 2

Diese 2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.06.2010 tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 07.02.2018 beschlossene **2. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.06.2010** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 01.03.2018
Fleischhauer
Bürgermeister

72/04

**Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren
auf den Wochenmärkten der Stadt Moers
(Marktgebührenordnung) vom 05.03.2018**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f und 77 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S.245), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718) in Verbindung mit § 71 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I. S. 1983) hat der Rat der Stadt Moers am 07.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze auf den Wochenmärkten werden Marktstandgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren werden von einem Beauftragten des Bürgermeisters festgesetzt und sind beim Einnehmen des Standes zu entrichten. Die Quittung über die gezahlten Gebühren ist während der Verkaufszeit aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten des Bürgermeisters vorzuzeigen.
- (3) Bei Dauerbenutzern kann die Gebühr auch durch Bankeinzugsverfahren erhoben werden. Für Teilnehmer an diesem Verfahren wird die Gebühr für das gesamte Kalenderjahr oder anteilmäßig für den Zeitraum festgelegt, während dem auf den Wochenmärkten verkauft wird. Hierbei wird eine pauschale Abwesenheit von 6 Wochen im Jahr (Urlaub etc.) bei der Berechnung der jährlichen Marktstandgebühr zugrunde gelegt. Die Zahlung wird in gleichen monatlichen Beträgen jeweils zum 15. eines Monats im Voraus fällig. Die Jahresgebühr kann auch zum 15.01. eines Jahres in einer Summe gezahlt werden.

**§ 2
Nichtgebrauch**

- (1) Macht ein Gebührenpflichtiger keinen oder nur teilweisen Gebrauch von seinem Recht zur Nutzung des ihm zugewiesenen Standplatzes, begründet sein Verzicht grundsätzlich keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.
- (2) Bei langfristiger unverschuldeter Nichtteilnahme (z. B. wegen Krankheit) entscheidet der Bürgermeister – Fachdienst Ordnung – über eine etwaige Erstattung bereits gezahlter Gebühren.
- (3) Wird der Standplatz von dem Gebührenpflichtigen nicht (s. § 3 Abs. 1 S. 3 der Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten, Kirmessen und am Weihnachtsmarkt in der Stadt Moers (Marktordnung) vom 13.10.2014) oder nur teilweise genutzt, ist der Beauftragte des Bürgermeisters berechtigt, den Standplatz bei Erhebung der vollen Gebühr nochmals zu vergeben.

**§ 3
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Marktstandgebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter des Standplatzes je Markttag für alle Märkte 0,50 €.
- (2) Für Fahrzeuge, die auf dem Marktplatz durch den Beauftragten des Bürgermeisters zugelassen sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

**§ 4
Einsichtnahme in die Satzung**

Die Satzung kann während der Marktzeit von jedem Marktstandinhaber bei dem Beauftragten des Bürgermeisters, im Übrigen während der Dienstzeit im Rathaus (Fachdienst Ordnung) eingesehen werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Moers (Marktgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 05.03.2018

Fleischhauer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 21.02.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung
Wesel-Büderich
Az.: 33-70702

Einladung

- a) zur Offenlage über die Wertermittlungsergebnisse**
b) zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse
der nachträglich zum Verfahren hinzugezogenen Grundstücke

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse durch die Flurbereinigungsbehörde ist im Verfahren Wesel-Büderich bereits am 11.10.2010 erfolgt. Die nachfolgend aufgelisteten Grundstücke wurden dem Verfahrensgebiet nachträglich zugezogen, so dass die Feststellung der Wertermittlung für sie noch aussteht.

Stadt Wesel

Gemarkung Büderich

Flur 2, Nr. 132; Flur 8, Nr. 85; Flur 13, Nrn. 316, 845 und 846; Flur 14, Nrn. 66, 67, 68 und 88; Flur 18, Nr. 290; Flur 27, Nrn. 10, 11, 12 und 13; Flur 41, Nr. 38; Flur 42, Nrn. 29, 43 und 70

Stadt Rheinberg

Gemarkung Borth, Flur 7, Nr. 1115;

Gemarkung Menzelen, Flur 2, Nrn. 70 und 131;

Gemarkung Wallach, Flur 1, Nrn. 23, 27, 300 und 696; Flur 2, Nrn. 7, 69, 70, 73 und 86; Flur 3, Nrn. 130, 153, 167 und 171; Flur 7, Nr. 12

Die Flurbereinigungsbehörde hat auch für diese Grundstücke die Wertermittlung durchgeführt. Für diese Grundstücke wird hiermit zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 FlurbG geladen.

a) Offenlage der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bei der Flurbereinigungsbehörde für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus:

Ort: Bezirksregierung Düsseldorf -Außenstelle Mönchengladbach-
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 305

Zeit: 03.04. bis 16.04.2018, montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
oder nach Terminabsprache

Während der Auslegungszeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

b) Erläuterung und Anhörung zu den Wertermittlungsergebnissen

Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 2 FlurbG wird wie folgt angesetzt:

Ort: Bezirksregierung Düsseldorf -Außenstelle Mönchengladbach-
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 107/108

Zeit: Montag, 23.04.2018, um 10:00 Uhr

Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 6 – 15.03.2018

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung für die zugezogenen Grundstücke durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt. Dieser Verwaltungsakt wird ebenfalls ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Gassen

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 06.02.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Wesel-Büderich
Az.: 33 - 7 07 02

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 14.11.2007 wurde das Flurbereinigungsverfahren Wesel-Büderich angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Der Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG-) öffentlich bekanntgemacht

Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 31.01.2008, dem 2. Änderungsbeschluss vom 07.01.2010, dem 3. Änderungsbeschluss vom 04.02.2010, dem 4. Änderungsbeschluss vom 10.11.2011, dem 5. Änderungsbeschluss vom 08.07.2014, dem 6. Änderungsbeschluss vom 10.11.2016, dem 7. Änderungsbeschluss vom 25.10.2017 und dem 8. Änderungsbeschluss vom 15.01.2018 wurden die Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Wesel; Stadt Wesel; Gemarkung Büderich

Flur 2 Nrn. 1 und 132; Flur 4 Nrn. 18, 92, 93 und 94; Flur 8 Nr. 85; Flur 13 Nrn. 316, 670, 830, 845 und 846; Flur 14 Nrn. 9, 30, 66, 67, 68, 71 und 88; Flur 18 Nr. 290; Flur 27 Nrn. 10, 11, 12 und 13; Flur 28 Nr. 111; Flur 31 Nrn. 126, 127, 128, 178, 501 und 502; Flur 34 Nrn. 108, 142, 199 und 200; Flur 41 Nr. 38; Flur 42 Nrn. 29, 43 und 70

Stadt Duisburg; Gemarkung Walsum

Flur 6 Nr. 44

Stadt Dinslaken; Gemarkung Dinslaken

Flur 55 Nr.141; Flur 67 Nrn. 73, 165, 191, 192 und 267; Flur 68 Nrn. 86 und 90

Stadt Rheinberg; Gemarkung Borth

Flur 3 Nr. 57; Flur 7 Nr. 1115

Stadt Rheinberg; Gemarkung Menzelen

Flur 2 Nrn. 70 und 131

Stadt Rheinberg; Gemarkung Wallach

Flur 1 Nrn. 23, 27, 300 und 696; Flur 2 Nrn. 7, 69, 70, 73 und 86; Flur 3 Nrn. 130, 153, 167 und 171; Flur 7 Nr. 12

dem Flurbereinigungsverfahren Wesel-Büderich zugezogen (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

Für die vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist die öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die zugezogenen Grundstücke.

Die Beteiligten werden daher mit dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag
gezeichnet

(LS)

(Ralph Merten)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 05.03.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791
E-Mail: post33@brd.nrw.de

Flurbereinigung
Wallach-Borth
Az.: 33 – 7 17 05

Einladung zur Vorstandswahl

Für Teile der Stadt Rheinberg und der Gemeinde Alpen, Kreis Wesel, wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, vom 06.12.2017 die **Flurbereinigung Wallach-Borth** angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wallach-Borth lädt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) alle Teilnehmer ein am

Donnerstag, den 17.05.2018, um 19:00 Uhr
in der Stadthalle im Stadthaus Rheinberg
Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg.

Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der gemäß dem Flurbereinigungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder deren Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleichgültig wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer oder Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Bevollmächtigte müssen sich durch schriftliche Vollmacht im Termin ausweisen. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.bezreg-duesseldorf.nrw.de im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“.

Im Auftrag
gezeichnet

(Ralph Merten)

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Der von der Stadt Moers für René Borgmann ausgestellte Dienstausweis Nr. 2036 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen der Stadt Moers – Fachbereich Interner Service zuzuleiten.

Moers, den 19.02.2018

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Evers

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3102019258, 3103031773, 3103032870** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 16.02.2018

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3101482846** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 20.02.2018

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3104509314** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 28.02.2018

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3118302466** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 25.10.2017 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 28.02.2018

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

B E K A N N T M A C H U N G

Am Mittwoch, dem 21.03.2018, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die
27. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1. Prüfung der Einladung
 - 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten

5. Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushalt 2017 in den Haushalt 2018
Hauptausschuss, TOP 6, 14.03.2018
Vorlage: 16/1770
6. "Gute Schule 2020" - Maßnahmenblock 2018
Schul- und Sportausschuss, 05.03.2018, TOP 10
Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften, 12.03.2018, TOP 17
Hauptausschuss, 14.03.2018, TOP 7
Vorlage: 16/1741
7. Finanzierung Offener Ganztags Schuljahr 2019/2020 ff
Schul- und Sportausschuss, 05.03.2018, TOP 12
Jugendhilfeausschuss, 08.03.2018, TOP 8
Hauptausschuss, 14.03.2018, TOP 8
Vorlage: 16/1744
8. Personalsituation in den Offenen Einrichtungen für Kinder "Asbär" und "Seestern"
Sozialausschuss, 06.03.2018, TOP 7
Jugendhilfeausschuss, 08.03.2018, TOP 7
Integrationsrat, 13.03.2018, TOP 6
Hauptausschuss, 14.03.2018, TOP 10
Vorlage: 16/1739
9. Gaskonzessionsverfahren - Entscheidung über den Abschluss des Gaskonzessionsvertrag mit ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften, 12.03.2018, TOP 18
Vorlage: 16/1772

Satzungsangelegenheiten

10. Satzung der Stadt Moers über den Ersatz des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Moers
Personal- und Feuerwehrausschuss, 07.03.2018, TOP 8
Hauptausschuss, 14.03.2018, TOP 11
Vorlage: 16/1747

11. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Moers
Personal- und Feuerwehrausschuss, 07.03.2018, TOP 7
Hauptausschuss, 14.03.2018, TOP 12
Vorlage: 16/1738

Personalangelegenheiten

12. Bestellung einer kommissarischen Betriebsleitung für den Geschäftsbereich Bibliothek
Kulturausschuss, 28.02.2018, TOP 8
Vorlage: 16/1723
13. Geschäftsbereiche der Dezernenten ab 01.03.2018 und Vertretungsregelungen im Verwaltungsvorstand
Personal- und Feuerwehrausschuss, 28.02.2018, TOP 15
Vorlage: 16/1751
14. Gleichstellungsplan für die Stadt Moers
Personal- und Feuerwehrausschuss, 07.03.2018, TOP 11
Vorlage: 16/1734

Planungsangelegenheiten

15. Benennung von Straßen und Plätzen
Stadtplan 1:15.000, F 10
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt, 01.03.2018, TOP 9
Vorlage: 16/1533/1
16. Satzung gemäß § 25 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet zwischen Mühlenstraße und Baerler Straße
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt, 01.03.2018, TOP 12
Vorlage: 16/1722

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

17. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: 4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung und Finanzausstattung
Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften, 12.03.2018, TOP 19
Hauptausschuss, 14.03.2018, TOP 13
Vorlage: 16/1748
- 17.1. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: 4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung und Finanzausstattung
Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften, 12.03.2018, TOP 19.1
Hauptausschuss, 14.03.2018, TOP 13.1
Vorlage: 16/1748/1

Sonstige Angelegenheiten

18. GPA-unterstützte Optimierung - Antrag 19-2017 der CDU-Fraktion vom 21.11.2017
Personal- und Feuerwehrausschuss, 07.03.2018, TOP 15
Hauptausschuss, 14.03.2018, TOP 15
Vorlage: 16/1752
19. Umsetzung der Sparmaßnahme zur 1%-Liste
- 19.1. Umsetzung der Sparmaßnahmen im Haushalt der Stadt Moers auf Grundlage der Liste zur Überprüfung des Haushalts auf Einsparpotentiale; Beantwortung von Anträgen und Anfragen
Schul- und Sportausschuss, 05.03.2018, TOP 9
Hauptausschuss, 14.03.2018, TOP 16.1
Vorlage: 16/1761
- 19.2. Ergebnisse der Haushaltsberatungen zur „1%-Einsparliste“,
Stellungnahme des Fachbereichs 3 zu den erteilten Prüfaufträgen der Maßnahmen lfd. Nrn. 41 (Personalmanagement) und 45 (Informations- und Kommunikationstechnik) aus der Sitzung des Rates vom 29.11.2017, TOP 11 öT
Personal- und Feuerwehrausschuss, 07.03.2018, TOP 11
Hauptausschuss, 14.03.2018, TOP 16.2
Vorlage: 16/1729

20. Entwurf der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans 10/2017
Schul- und Sportausschuss, 05.03.2018, TOP 11
Vorlage: 16/1762
21. Kulturentwicklungsprozess: Organisation und Struktur Kulturbüro
Kulturausschuss, 28.02.2018, TOP 5
Personal- und Feuerwehrausschuss, 07.03.2018, TOP 9
Hauptausschuss, 14.03.2018, TOP 17
Vorlage: 16/1728
22. Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Feuerwehr“
Personal- und Feuerwehrausschuss, 07.03.2018, TOP 5
Vorlage: 16/1773
23. Vergabe von Finanzmitteln an Vereine und Einrichtungen zur Förderung von integrativen Maßnahmen
Integrationsrat, 13.03.2018, TOP 11
Hauptausschuss, 14.03.2018, TOP 18
Vorlage: 16/1671
24. Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Bürgeranträge im 2. Halbjahr 2017
Ausschuss für Bürgeranträge, 27.02.2018, TOP 9
Vorlage: 16/1732
25. Beitritt zur Initiative "Deutschland summt!"
Die Vorlage wird nachgereicht!
Vorlage: 16/1782
26. Entsendung des Vorsitzenden des Seniorenbeirates in den Sozialausschuss
Seniorenbeirat, 22.02.2018, TOP 9
Vorlage: 16/1713
27. Berufung von Ausschussmitgliedern in den Schul- und Sportausschuss nach sondergesetzlichen Vorschriften
Schul- und Sportausschuss, 05.03.2018, TOP 6
Vorlage: 16/1749
28. Mitwirkung des Bürgermeisters in Gremien
hier: Aufstellung über die Vergütung für das Jahr 2017
Vorlage: 16/1779
29. Bericht zum Haldenstandort Lohmannsheide
hier: Antrag der CDU-Fraktion im Auftrag und in Absprache mit den übrigen Fraktionen im Rat der Stadt Moers vom 14.03.2018
30. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
31. Anträge und Anfragen von Mitgliedern

Nicht öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1. Prüfung der Einladung
- 1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 1.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
2. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Grundstücksangelegenheiten

4. Weitere Entwicklung des Bauvorhabens Altes Landratsamt: Aktualisierung des bestehenden Bauvertrages und Abschluss des Finanzierungsvertrags
Vorlage: 16/1768

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

5. NIAG - Gründung der gemeinsamen Marketinggesellschaft "DeltaPort Niederrheinhäfen GmbH"
Vorlage: 16/1733
6. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
7. Anträge und Anfragen von Mitgliedern

Moers, den 15.03.2018

In Vertretung

gez.

Thoenes

Erster Beigeordneter